

## Stadt Taucha



Landkreis Nordsachsen

## Teil B: Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 58a

**"Friedrich-Ebert-Wiese – Schul- und Sportcampus"**  
nach § 13a BauGB

Arbeitsstand: 24.09.2019

# **I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

## **1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

### **1.1 Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO**

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind ausgeschlossen [§ 1 Abs. 5 BauNVO]. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (= Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO].

### **1.3 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. den §§ 19 und 20 BauNVO**

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone mit 0,4 als Höchstgrenze und innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schul- und Sportcampus mit 0,8 als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Anzahl der Geschosse wird innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes auf maximal 4 Vollgeschosse und innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf auf maximal 3 Vollgeschosse begrenzt.

Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) wird innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) auf 13,00 m begrenzt und ist das Maß zwischen Fußbodenoberkante der Rohdecke des Erdgeschosses (EFH) und dem Schnittpunkt Oberkante First.

Die als Maximalwert festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die Fußbodenoberkante der Rohdecke des Erdgeschosses (EFH) und ist das Maß der mittleren Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche an der jeweiligen Grundstücksgrenze, von der aus das Gebäude erschlossen wird (Friedrich-Ebert-Straße). Die EFH darf für das Hauptgebäude max. 0,50 m über oder unter dem Bezugspunkt liegen.

Für Nebenanlagen wird eine Maximalhöhe von 3,00 m festgesetzt. Dies gilt nicht für Garagen und Carports.

## **2. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO**

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist gemäß Planeintrag die offene Bauweise festgesetzt und für die Fläche für den Gemeinbedarf die abweichende Bauweise.

## **3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 12,14, 23 BauNVO**

Hauptgebäude sind nur innerhalb der in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

In der Fläche für Gemeinbedarf sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### **4. Nebenanlagen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sind grundsätzlich überall zulässig.

#### **5. Fläche für den Gemeinbedarf**

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Sie hat die Zweckbestimmung „Schul- und Sportcampus“.

#### **6. Öffentliche Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Gestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

#### **7. Ein- und Ausfahrtsbereich**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist ein Ein- und Ausfahrtsbereich mit einer maximalen Breite von 10,00 m auf die Friedrich-Ebert-Straße zulässig.

#### **8. Öffentliche Grünfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

##### Parkanlage

Die Gestaltung der gemäß Planeintrag festgesetzten Parkanlage ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

#### **9. Wasserflächen, sowie Flächen für Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses: Regenrückhaltebecken**

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Innerhalb der gemäß Planeintrag festgesetzten Fläche ist eine Regenrückhalteanlage bzw. ein Regenrückhaltebecken in einer Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup> herzustellen.

#### **10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

##### Bodenschutz

Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

Vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurückzubauen und zu entsiegeln.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze und Abstellflächen sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

### Wasserschutz

Dachdeckungen aus Blei, Kupfer und andere Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

Notwendige Flächenbefestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sind so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand versickern kann.

Gefasste Niederschlagswasser sind zur Bewässerung von Grünanlagen und Gartenflächen zu nutzen.

### Erhalt von Gehölzen

Innerhalb der gemäß Planeintrag festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm in einem Meter Höhe dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Durchforstungsmaßnahmen und Entnahmen von Bäumen sind zulässig unter der Bedingung, dass Ersatzpflanzungen mit heimischen standortgerechten Bäumen im gleichen Umfang erfolgen.

## **11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Oberflächen von Solarkollektoren sind nicht reflektierend zu gestalten.

## **12. Immissionsschutz**

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Auf den Planflächen mit sportlichen Nutzungen sind die in Tabelle 2 des als Anlage 2 beigegeführten Berichtes auf Seite 7 aufgeführten Lärm-Emissionskontingente LEK in Anlehnung an DIN 45691 einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung hat gemäß 18. BImSchV zu erfolgen;

Auf den Planflächen mit Parkplatz-Nutzungen sind die in Tabelle 2 des als Anlage 2 beigegeführten Berichtes auf Seite 7 aufgeführten Lärm-Emissionskontingente LEK in Anlehnung an DIN 45691 eingehalten werden. Der Nachweis der Einhaltung hat gemäß TA Lärm zu erfolgen;

An den schutzwürdigen Bebauungen im ausgewiesenen Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 sind Fassaden-Schalldämmungen von  $R'_{W,erf} = 30-35$  dB einzuhalten (ggf. nur Mindestanforderungen von  $R'_{W,erf} = 30$  dB bei Realisierung ausgewiesener Standortmaßnahmen), Räume mit Schlaffunktion ggf. mit Zwangsbelüftungssystemen.

## **13. Festsetzungen für die Anpflanzung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstige Bepflanzungen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbauten bzw. die nicht zu versiegelnden Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu bepflanzen bzw. als dauerhafte Grünanlagen mit heimischen, standortgerechten Gehölz- und Straucharten sowie mit Rasenflächen abwechslungsreich und funktionsgerecht zu gestalten.

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum (Mittel- oder Hochstamm) zu pflanzen und zu erhalten.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Diese Festsetzungen gelten nicht für die festgesetzte Parkanlage.

## **II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

### **1. Gestaltung der baulichen Anlagen**

#### 1.1 Dächer

Innerhalb der festgesetzten *Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schul- und Sportcampus“* sind nur Flachdächer zulässig. Diese sind extensiv zu begrünen.

Im Übrigen dürfen für die Dacheindeckung keine glitzernden und reflektierenden Materialien verwendet werden.

Dachflächenfenster sind bis zu einer Glasfläche von max. 1,00 m x 1,40 m je Fenster zulässig. Dachflächenfenster und Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,25 m zum Ortgang bzw. Nachbargebäude einhalten.

Schleppdachgauben sind ebenfalls zulässig, die Dachneigung muss jedoch mindestens 20° betragen.

Solarkollektoren mit matter Oberfläche und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind in die Dachhaut zu integrieren bzw. in gleicher Neigung wie das Dach anzubringen. Sie können aber auch in die Fassade integriert werden. Die Aufstellung von Fotovoltaik-Anlagen als selbständige Anlagen außerhalb der Dachflächen ist innerhalb des Geltungsgebietes des Bebauungsplanes unzulässig.

#### 1.2 Fassaden- und Wandgestaltung

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, Klinkermauerwerk, unpolierter Naturstein, Holz oder konstruktives Fachwerk, zu verwenden. Die Herstellung von Kunststofffassaden ist unzulässig.

Als Außenanstriche sind glänzende (= reflektierende) Farben, insbesondere Lacke und Ölfarben unzulässig.

Bei großflächigen Verglasungen oder Wintergärten sind keine verspiegelten Glasoberflächen zu verwenden.

### **2. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten.

Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplätze/Abstellflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen.

### **3. Einfriedungen**

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen werden auf eine Höhe von maximal 1,50 m begrenzt. Für die übrigen Einfriedungen wird eine maximale Höhe von 2,00 m festgesetzt.

In den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen wird die zulässige Höhe von Einfriedungen auf maximal 0,80 m begrenzt. Die Wuchshöhe von Hecken und Sträuchern ist in diesen Bereichen dauerhaft auf maximal 0,80 m zu begrenzen.

#### **4. Werbeanlagen / Antennen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig. Leuchtreklame ist generell ausgeschlossen. Für jedes Gebäude sind nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger zulässig.

#### **5. Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter**

Abfallbehälter müssen so untergebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Standplätze derartiger Behälter in Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so ab zu pflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

### **III. HINWEISE**

#### Denkmalschutz

Die ausführenden Firmen werden auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landratsamt für Archäologie Grabungen durchgeführt werden. Der künftige Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt.

#### Schutz vor Lichtemissionen

Zur Minimierung der Störwirkung durch Außenbeleuchtung sind Zahl und Höhe der Lampen möglichst gering zu halten. Um nur dort auszuleuchten wo es unbedingt notwendig ist, ist der Abstrahlwinkel durch Blenden oder Ähnliches zu minimieren.

Um den „Staubsaugereffekt“ der Lichteinwirkung für Insekten zu minimieren, sind als Lampentypen vorzugsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Technik, wie z. B. ASL 2010 LED der Leipziger Leuchten, im Außenbereich zu verwenden. Nicht verwendet werden sollten Quecksilber-Dampflampen und Kompaktleuchtstofflampen.

#### Abfälle

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Bodenaushub ist vorrangig am Entstehungsort entsprechend dem natürlichen Bodenprofil wieder einzubauen) bzw. soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur ordnungsgemäßen schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die anfallenden Abfälle (soweit sie getrennt anfallen) separat zu erfassen, grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Nichtverwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) dürfen nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassene Anlagen verbracht, nur dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Abfälle sind - in Abhängigkeit von deren Art, Menge und Zusammensetzung - nach bfall-Schlüsselnummern gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, dabei hat eine Unterscheidung in „gefährliche“ und „nicht gefährliche“ Abfälle (gem. § 3 Abs. 2 AVV) zu erfolgen. Die Schadstoffbelastung der Abfälle muss bei der Festlegung des Entsorgungsweges berücksichtigt werden. Zur Sicherung der Schadlosigkeit der Verwertung mineralischer Abfälle (bspw. Bodenaushub) enthält weder das KrWG noch sein untergesetzliches Regelwerk konkrete schutzgutbezogene Normen. In Sachsen steht jedoch mit den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (LAGA M 20) eine Regelung zur Verwertung von mineralischen Abfällen zur Verfügung. Die Verwertungseignung minerali-

scher Abfälle richtet sich im Regelfall nach den Stoffmengenkonzentrationen im Feststoff bzw. Eluat. Anhand der daraus ermittelten Materialqualitäten können die mineralischen Abfälle in entsprechende Einbauklassen eingeordnet werden. Sollte daher, im Rahmen der Bauarbeiten, Bodenmaterialien entsorgt bzw. (extern) angelieferte Bodenmaterialien eingebaut werden, so sind für die stoffliche Verwertung, zur Auswahl und Klassifizierung, entsprechende Analysen und Bewertungen auf Grundlage der Mitteilung M 20 der LAGA zu realisieren. Weiterhin sind die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV zu beachten.

### Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich entsprechend § 4 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Zur Erfüllung der oben genannten Zielstellung sowie zur Minimierung der Bodeninanspruchnahme und -beeinträchtigung ist Folgendes umzusetzen:

Die DIN - Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.

Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind über geeignete Schutzvorkehrungen auszuschließen.

Durch den Baubetrieb bedingte Bodenbelastungen (Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen...) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen (§1 Satz 3 in Verbindung mit §7 BBodSchG).

### Altlasten

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 10 Abs. 2 SächsABG vom 31. Mai 1999 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 Sächs-ABG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.

Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und SächsABG benötigt. Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

### Baugrunduntersuchung

Sofern im Plangebiet Baumaßnahmen vorgesehen sind und keine standortkonkreten Angaben zu den geologischen Standortverhältnissen (u. a. Schichtenaufbau, Ermittlung gesteinsphysikalischer Kennwerte, Grundwasserverhältnisse) vorliegen, wird empfohlen eine der Bauaufgabe angepasste Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG.

### Telekom

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, 04095 Leipzig so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

### Natürliche Radioaktivität

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz kann sich gewandt werden an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Besucheradresse: Prof.-Dr.-Rajewsky-Str. 4  
08301 Bad Schlema  
Telefon/Fax: (03772) 24214  
E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de)

### Feuerungsanlagen

Die Einhaltung der Bedingungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV), insbesondere der Ableitbedingungen der Abgase (hier § 19 Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV für feste Brennstoffe sowie VDI 3781 – Blatt 4 für gasförmige und flüssige Brennstoffe) ist zu gewährleisten.

Empfohlen werden emissionsarme Heizungssysteme.

### Geothermie und regenerative Energien

Hinsichtlich der möglichen Verwendung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung sind schalltechnische Konflikte entsprechend dem „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, (Stand: 28.08.2013) zu vermeiden.

Die Nutzung von Geothermie ist in Sachsen genehmigungspflichtig. Auskünfte zum Erlaubnisverfahren erteilt das Landratsamt Nordsachsen, die untere Wasserbehörde als zuständige Behörde.

### Straßenverkehr

Sollten Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes während der Baumaßnahmen erforderlich sein, sind durch den mit der Bauausführung beauftragten Betrieb entsprechend § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, d.h. **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten**, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes, Abstimmungen zur Verkehrssicherung mit der zuständigen Verkehrsbehörde dahingehend vorzunehmen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken oder auch umzuleiten ist.

### Brandschutz

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtliche) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 SächsBO, die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" bzw. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand Mai 2011, erschienen als Anhang H zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Die Tragfähigkeit dazu muss für Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10t) ausgelegt sein.



Bei Sackgassen oder Stichstraßen ist darauf zu achten, dass die sogenannten Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Kraftfahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden.

Baumbestände (Neupflanzung oder im Bestand) im Bereich von Feuerwehrezufahrten sind so zu gestalten, dass für Feuerwehrfahrzeuge (auch überörtlich) eine jederzeit ungehinderte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m gewährleistet wird.

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) eizuordnen. Dabei ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Machern, 24.09.2019  
gez. Dipl.-Ing. Bianca Reinhold-Nöther  
Freie Stadtplanerin